

**Alois Stöger**  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Ana Blatnik  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0145-I/A/15/2014

Wien, am 25. August 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3017/J-BR/2014 der Bundesrätin Monika Mühlwerth und weiterer Bundesräte** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die in der Anfrage aufgezählten verpflichtenden Angaben, verpackte Lebensmittel betreffen und daher nicht in der Gastronomie bei der Abgabe von unverpackten Lebensmitteln zur Anwendung kommen.

Die österreichische Verordnung zur innerstaatlichen Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 betreffend die sogenannte Allergenkennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln (Allergeninformationsverordnung) wurde am 10. Juli 2014 unter BGBl. II Nr. 175 kundgemacht. Sie tritt mit 13. Dezember 2014 in Kraft.

Darin ist vorgesehen, dass die Weitergabe der Allergeninformation in schriftlicher (z.B. Speisekarte) oder in mündlicher Form erfolgen kann. Letzteres, sofern ein schriftlicher Hinweis auf diese Art der Weitergabe im Lebensmittelunternehmen erfolgt.

Im Zuge der Gespräche mit den beteiligten Verkehrskreisen (v.a. Österreichischer Zöliakieverband, Verband der Diätologen Österreichs, Dachverband der Gemeinschaftsverpfleger, WKO Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit, WKO Sparte Gastronomie, WKO Sparte Lebensmittelgewerbe, WKO Sparte Tourismus, WKO Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie), wurde von den Betroffenen

als wichtiges Ziel vorgebracht, dass sie mit ihrem Anliegen auf Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln ernst genommen werden. Andererseits wurde von der Wirtschaft die Forderung nach einer einfachen und praxisnahen nationalen Durchführung der Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln erhoben.


Den Anliegen wurde Rechnung getragen. Einerseits wird die Möglichkeit der mündlichen Weitergabe der Allergeninformation vorgesehen, andererseits darf die Weitergabe der mündlichen Information nur durch dafür geschulte Personen im Lebensmittelunternehmen erfolgen. Die Anforderungen an die Schulung wurden in Form einer Leitlinie herausgegeben.

Als zentrales Element der Weitergabe der Allergeninformation ist die schriftliche Dokumentation anzusehen. Auch hier wurden – zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität, bezogen auf die von dieser Regelung betroffenen unterschiedlichen Lebensmittelunternehmen – die Anforderungen in Leitlinienform ausgearbeitet.

Beide Leitlinien der Codexkommission sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (siehe folgenden Link: [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/leitlinien\\_codexkommission.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/leitlinien_codexkommission.html)).

Gespräche fanden im Übrigen sowohl im Bundesministerium für Gesundheit als auch im Rahmen der Codex-Unterkommission Kennzeichnung von Frühjahr 2012 bis zur Fertigstellung des Verordnungsentwurfes im Frühjahr 2014 statt.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	VKsBYGISpXHQeFm4sNwP86DCDrG9Z4B0AReVz4zE4Kxi5pFbDsjxNi4oV06 6N17ZXLtxH3Rlv0l0R0dN9DqNYkaOWo1VtEle/MN0tRbK6/qH9RDhpiNF7u2BZxC i8HBio8hP05DKldSNq1M33CWGyp5bEq+0ddPq0sts=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T13:14:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	